

C1 14 141/155

URTEIL VOM 19. JANUAR 2015

**Kantonsgericht Wallis
I. Zivilrechtliche Abteilung**

Hermann Murmann, Präsident; Dr. Rochus Jossen, Gerichtsschreiber

in Sachen

X_____, Berufungsklägerin und Berufungsbeklagte, vertreten durch Rechtsanwalt

A_____

und

Y_____, Berufungsbeklagter und Berufungskläger, vertreten durch Rechtsanwalt

B_____

(Ehescheidung)

Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts C_____ vom 25. April 2014

Verfahren und Erwägungen

1. Am 19. Mai 2014 reichte Y_____ Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts C_____ vom 25. April 2014 ein. Am 28. Mai 2014 tat ihm dies X_____ gleich. Anlässlich der Gerichtssitzung vom 19. Januar 2015 schlossen die Parteien einen Vergleich folgenden Inhalts:

1. Die Verfahren C1 14 141 Y_____ <> X_____ und C1 14 155 X_____ <> Y_____ werden zusammengelegt.
2. Nachdem der Bezirksrichter die hälftige Teilung der Freizügigkeitsleistung im Teilurteil vom 6. Dezember 2012 festgelegt hat, ist die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts zuständig für die betragsmässige Teilung der Freizügigkeitsleistungen. Die Parteien haben die diesbezüglichen Ausführungen (Schreiben vom 26. November 2014) zur Kenntnis genommen. Frau X_____ wird bei der D_____ Bank ein Freizügigkeitskonto eröffnen damit einerseits die Guthaben der E_____ und der Stiftung Auffangeinrichtung BVG dort zusammengeführt werden können und andererseits die Pensionskasse von Y_____ den Betrag von Fr. 41'287.23 (samt Zins) darauf einzahlen kann. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts wird ersucht die hälftige Teilung der Freizügigkeitsleistungen in diesem Sinne vorzunehmen.
3. Güterrechtliche Auseinandersetzung: Der Wert der StWE-Anteile xxx1 Garage Nr. xxx im EG (1/1000) und StWE-Anteil xxx2 (49/1000) 4-Zimmer Wohnung Nr. xxx im ersten OG und Keller Nr. xxx im EG beträgt Fr. 351'900.--. Die Hypothekarschulden, die auf diesen beiden Stockwerkeigentumsanteilen lasten, betragen Fr. 219'000.--. Der Übernahmewert der Wohnung beträgt somit Fr. 132'900.-- (Fr. 351'900.-- - Fr. 219'000.--)

Der Ehegattin steht aus Güterrecht Nachfolgendes zu:

- a) Fr. 132'900.-- : 2, sind Fr. 66'450.-- (1/2 Wohnung und Garage);
 - b) Fr. 28'000.-- : 2, sind Fr. 14'000.-- (Betrag, den der Ehemann in die Wohnung in F_____ investiert hat);
 - c) Konto 3A des Ehemanns Fr. 7'800.-- : 2 sind Fr. 3'900.--.
- Somit stehen Frau X_____ Fr. 84'350.-- aus Güterrecht zu.

Frau X_____ übernimmt die Miteigentumsanteile der StWE Nr. xxx2 und xxx1, welche ihrem Ehegatten gehören. Sie wird somit Alleineigentümer dieser beiden StWE-Anteile.

Die D_____ Bank erklärt sich hiermit ausdrücklich damit einverstanden, dass Herr Y_____ aus der Solidarschuldnerschaft betreffend der auf den StWE-Anteilen lastenden Hypothek entlassen wird und Frau X_____ somit Alleinschuldnerin gegenüber der Bank wird.

Da die Ehegattin die beiden Miteigentumsanteile der StWE-Anteile Nr. xxx1 und xxx2 übernimmt und ihr Fr. 84'350.-- aus Ehegüterrecht zustehen, schuldet sie ihrem Gatten aus Güterrecht den Betrag von

Fr. 48'550.-- (132'900.-- - 84'350.--). Zudem schuldet sie ihrem Gatten Fr. 25'000.-- aus Güterrecht in Bosnien, somit beträgt die Totalschuld aus Güterrecht von Frau X_____ an Herrn Y_____ Fr. 73'550.--.

4. Herr Y_____ hat grundsätzlich den Betrag von Fr. 51'000.-- an seine Pensionskasse zurück zu bezahlen, die er seinerzeit in die eheliche Wohnung, das heisst in die beiden obgenannten StWE-Anteile investiert hat, welche nun von Frau X_____ übernommen werden.

Statt, dass die Ehegattin dem Ehegatten den Betrag von Fr. 73'550.-- überweist, überweist sie den Betrag von Fr. 51'000.-- an die Pensionskasse des Ehegatten, womit sie noch Fr. 22'550.-- ihrem Gatten aus Güterrecht schuldet. Dieser Betrag ist bis zum 28. Februar 2015 an Herrn Y_____ zu bezahlen.

Dies geschieht wie folgt:

- a) Frau X_____ bezieht von ihrem Freizügigkeitskonto bei der D_____ Bank den Betrag von Fr. 41'287.23. Zu Gunsten der D_____ Bank wird für diesen Betrag ein Veräusserungsverbot auf den von Frau X_____ erworbenen Stockwerkeigentumsanteilen angemerkt.
- b) Die D_____ Bank gewährt Frau X_____ eine Erhöhung der Hypothek um Fr. 9'712.77 (Fr. 51'000.-- - Fr. 41'287.23), so dass dieser Betrag zusammen mit dem Betrag aus dem Freizügigkeitskonto an die Pensionskasse des Ehegatten überwiesen werden kann und so das Veräusserungsverbot zu Gunsten der Pensionskasse des Ex-Ehegatten gelöscht werden.
5. Frau X_____ kann auf einseitiges Begehren, bei Rechtskraft des vorliegenden Urteils, die Übertragung der Miteigentumsanteile von Y_____ beim Grundbuchamt G_____ auf sie selber verlangen, so dass sie Alleineigentümerin der beiden StWE-Anteile Nr. xxx1 und xxx2 wird. Die Kosten für die Übertragungen im Grundbuchamt bezahlen Herr Y_____ und Frau X_____ je zur Hälfte.
6. Herr Y_____ bezahlt an seine Ex-Gattin einen monatlichen nachehelichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 717.-- für die Zeit bis November 2014 und von Fr. 850.-- vom 1. November 2014 bis 1. November 2020. Bereits getätigte Zahlungen werden angerechnet.
7. Mit Ausnahme dieser Änderungen, bleibt das erstinstanzliche Urteil vom 25. April 2014 bestehen, insbesondere was die Unterhaltsbeiträge an die Kinder, die Gerichtskosten und die Parteientschädigungen betrifft.
8. Die Gerichtskosten der Berufungsinstanz im Betrage von Fr. 1'000.-- werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Auf Grund der beidseitig gewährten, unentgeltlichen Rechtspflege werden diese vorab durch den Staat Wallis bezahlt. Y_____ und X_____ haben dem Staat Wallis die ihnen auferlegten Gerichtskosten von je Fr. 500.-- nach- respektive zurück zu zahlen, sobald sie dazu in der Lage sind.
9. Jede Partei übernimmt ihre eigenen Kosten für das Berufungsverfahren. Auf Grund der beidseitig gewährten, unentgeltlichen Rechtspflege werden diese vorab durch den Staat Wallis bezahlt und zwar wird Rechtsanwalt B_____ mit Fr. 4'000.-- und Rechtsanwalt A_____ ebenfalls mit Fr. 4'000.-- entschädigt.

10. Y_____ und X_____ haben dem Staat jeweils den Betrag von Fr. 4'000.-- nach- respektive zurück zu zahlen, sobald sie dazu in der Lage sind.

11. Die Verfahren C1 14 141 / 155 werden infolge Vergleiches vom Geschäftsverzeichnis des Kantonsgerichts abgeschrieben.

Sitten, 19. Januar 2015

Gelesen und bestätigt:

sig X_____

sig. Y_____

sig. RA A_____

sig. RA B_____

2. Nachdem sich die Parteien in sämtlichen Punkten geeinigt haben, können die Verfahren C1 14 141 und 155 als durch Vergleich erledigt vom Geschäftsverzeichnis des Kantonsgerichts abgeschrieben werden.

Demnach wird erkannt

Die Verfahren C1 2014 141 / C1 2014 155 werden als durch Vergleich erledigt vom Geschäftsverzeichnis des Kantonsgerichts abgeschrieben.

Sitten, 19. Januar 2015